

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Februar 2020

149.

Tiefbauamt, Marie-Heim-Vögtlin-Weg, Abschnitt Hohensteinweg bis Paul-Clairmont-Strasse, Veloweg, Fusswegverbreiterung, Objektkredit; Hochwasserschutzmassnahmen, Anpassung öffentliche Beleuchtung und Erneuerung Verteilkabine, gebundene Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Der Marie-Heim-Vögtlin-Weg ist im Abschnitt Hohensteinweg bis Paul-Clairmont-Strasse ein kommunal klassierter Fussweg. Im Richtplan ist eine geplante regionale Veloroute und im Masterplan Velo eine Komfortroute eingetragen. Heute besteht für Velofahrende ein Fahrverbot auf dem Marie-Heim-Vögtlin-Weg zwischen dem Hohensteinweg und der Schweighofstrasse. Im Haltestellenbereich der Haltestelle «Triemli» der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn (SZU) kommt es aufgrund des fehlenden Velowegs zu Konflikten zwischen dem Velo- und Fussverkehr.

Gemäss der vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erstellten Gefahrenkarte Hochwasser der Stadt Zürich (nachfolgend: «Gefahrenkarte») liegt das neben dem Marie-Heim-Vögtlin-Weg gelegene Areal des Stadtsitals Triemli (STZ) im Gefahrenbereich von drei öffentlichen Bächen (Döltschi-, Banzwiesen- und Friesenbergbach). Spitäler werden vom AWEL als Sonderrisikoobjekte eingestuft, weshalb das STZ die Auflage erhalten hat, rund um ihr Areal Hochwasserschutzmassnahmen für den Fall eines 300-jährigen Hochwasserereignisses zu realisieren.

Weiter ist die öffentliche Beleuchtung alt und entspricht nicht mehr dem heutigen Standard.

2. Projekt

2.1 Strassenbau

Im Projektperimeter wird auf dem Fussweg ein neuer, baulich abgetrennter Veloweg erstellt. Dazu muss der Fussweg verbreitert werden, was Landerwerb erforderlich macht. Die bestehenden Hecken und Sträucher auf dem STZ-Areal werden infolge der Verbreiterung des Fusswegs entfernt und ersetzt. Im Zuge der Realisierung des Velowegs sind zudem zwei Masten der SZU, die nicht mehr in Gebrauch sind, zu entfernen.

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes müssen gegenüber dem STZ-Areal Stellplatten eingebaut werden. Im Bereich der Schule Döltschi wird das Regenwasser mittels eines neuen Einlaufbauwerks gefasst und in den bestehenden Regenabwasserkanal auf Höhe der Paul-Clairmont-Strasse eingeleitet. Dazu ist ein neues Kanalverbindungsstück zwischen dem Einlaufbauwerk und dem Regenabwasserkanal zu erstellen.

2.2 Werkleitungsbau

Das Elektrizitätswerk (ewz) erneuert die bestehende öffentliche Beleuchtung und passt sie dem heutigen Standard an. Weiter wird die Verteilkabine beim Hohensteinweg 28 erneuert.

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) bringt nach Abschluss der Bauarbeiten die Signalisation und Markierung wieder an.

3. Bauausführung

Der Baubeginn ist im Frühjahr 2020 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Sommer 2020.

4. Begehrensäusserung des Kantons

Mit Schreiben vom 21. März 2019 wurde das vorliegende Projekt dem Amt für Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) zugestellt. Dieses hat mit Schreiben vom 14. Mai 2019 Begehren geäussert, die im Projektperimeter berücksichtigt werden.

5. Auflageverfahren und funktionelle Verkehrsanordnungen

Das Strassenbauprojekt wurde vom 3. Mai bis 3. Juni 2019 öffentlich aufgelegt. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§ 16 f. StrG).

Die Anpassung der Verkehrsvorschriften wurde durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements bewilligt (Verfügung Nr. 2555_300.150.450-1003534 vom 10. April 2019).

6. Einsprache und separate Projektfestsetzung

Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche nach Abschluss einer Vereinbarung zurückgezogen wurde. Die Projektfestsetzung erfolgte mit separatem Beschluss (STRB Nr. 869/2019). Der Beschluss ist rechtskräftig.

7. Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2019 errechneten Kosten für das Projekt am Marie-Heim-Vögtlin-Weg, Abschnitt Hohensteinweg bis Paul-Clairmont-Strasse, belaufen sich auf Fr. 2 813 900.– und setzen sich wie folgt zusammen:

7.1 Objektkredit

Für den neuen Veloweg, die dafür erforderliche Fusswegverbreiterung, die Hecken- und Strauchpflanzung, den Landerwerb sowie die Entfernung von zwei Masten fallen Kosten in Höhe von Fr. 1 475 000.– an. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	TAZ IF268 Fr.	TAZ IR267 Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau, einschl. Hecken-/Strauchpflanzung	569 500	569 500	1 139 000
Landerwerb		80 000	80 000
MWST 7,7 %	43 852	43 852	87 704
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	64 402	58 268	122 670
Zwischensumme	677 754	751 620	1 429 374
Unvorhergesehenes, einschl. MWST	22 246	23 380	45 626
Total	700 000	775 000	1 475 000

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten:	
1,75 % von Fr. 1 475 000.– (gemäss STRB Nr. 279/2018)	26 000
Abschreibungen	
TAZ (2,5 % von Fr. 1 475 000.–, 40 Jahre)	37 000
Betriebliche Folgekosten:	
1,5 % von Fr. 1 475 000.–	23 000
Total	86 000

7.2 Gebundene Ausgaben

Für die Hochwasserschutzmassnahmen, einschliesslich des Einbaus von Stellplatten, der Erstellung des Einlaufbauwerks und der Kanalverbindung, die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung, die Erneuerung der Verteilkabine beim Hohensteinweg 28 und für Markierungen

und Signalisationen fallen Kosten in Höhe von Fr. 1 338 900.– an. Es handelt sich dabei um einen Bruttokredit. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) hat zwar mit Verfügung vom 28. September 2017 einen freiwilligen Beitrag an die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen des STZ bestätigt. Die beitragsberechtigte Summe wurde von der GVZ auf maximal Fr. 525 000.– festgelegt, wobei die Beitragshöhe 30 Prozent betragen wird. Die definitive Beitragshöhe wird jedoch erst nach Abschluss der Arbeiten und Kenntnis der effektiven Kosten abgerechnet und dem STZ gutgeschrieben. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	STZ Fr.	Ewz Netz Fr.	ewz öB Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Hochwasserschutzmassnahme	631 000				631 000
Diverse Anlagen ewz Netz		205 250			205 250
Diverse Anlagen ewz öB			295 119		295 119
Diverse Anlagen DAV				16 000	16 000
MWST 7,7 %	48 587	7 557	11 918	1 232	69 294
Zwischensumme	679 587	212 807	307 037	17 232	1 216 663
Unvorhergesehenes, einschl. MWST	68 413	21 313	30 743	1 768	122 237
Total	748 000	234 120	337 780	19 000	1 338 900

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten:	
1,75 % von Fr. 1 338 900.– (gemäss STRB Nr. 279/2018)	24 000
Abschreibungen	
DAV (5 % von Fr. 19 000.–, 20 Jahre)	1 000
ewz Netz (2,5 % von Fr. 234 120.–, 40 Jahre)	5 900
ewz öB (2,75 % von Fr. 337 780.–, 36 Jahre)	9 300
Stadtspital Triemli (3,7 % von Fr. 748 000.–, 33 ¹ / ₃ Jahre)	27 700
Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.	0
Total	67 900

Die Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen gemäss Kapitel 7.2 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen bzw. der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten. Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [VGG, LS 131.11]).

Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Personen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen (§ 12 Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG, LS 724.11]). Dem Hochwasserschutz dienen unter Beachtung des natürlichen Wasserhaushalts u. a. die Rückhaltung von Abflussspitzen, Entlastungsgerinne und das Ausscheiden von Gefahrenbereichen (vgl. § 12 Abs. 2 WWG). Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt die Gefahrenkarte und bestimmt die von Hochwasser gefährdeten Gebiete (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100] i. V. m. Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 lit. c Verordnung über den Wasserbau [SR 721.100.1] i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 WWG). Bauten und Anlagen, die eine hohe Personenbelegung, sehr hohe Sachwerte, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Umwelt oder wichtige Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung erbringen, werden vom AWEL zudem als Sonderrisikoobjekte eingestuft. Für gefährdete Gebiete sowie für Son-

derrisikoobjekte ordnet das AWEL auf Grundlage der Gefahrenkarte Hochwasserschutzmassnahmen an. Die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die öffentliche Anlage oder Teile derselben befinden, hat die Kosten einer Hochwasserschutzmassnahme zu tragen (§ 13 Abs. 2 WWG i. V. m. § 10 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei [HWSchV, LS 724.112]).

Das STZ befindet sich aufgrund der drei in der Nähe liegenden öffentlichen Bäche in einem gemäss der Gefahrenkarte gefährdeten Gebiet und wurde als Sonderrisikoobjekt eingestuft. Daher müssen Hochwasserschutzmassnahmen für den Fall eines 300-jährigen Hochwasserereignisses vorgenommen werden. Der Einbau von Stellplatten, die Erstellung eines Einlaufbauwerks und eines Verbindungsstücks zur Einleitung des Wassers in den bestehenden Regenabwasserkanal im Bereich der Paul-Clairmont-Strasse dienen vorliegend dem Hochwasserschutz. Es liegen keine geeigneten Alternativen vor, um das STZ-Areal vor Hochwasser zu schützen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Massnahmen vorzunehmen und die dafür benötigten Kosten zu tragen.

Es besteht somit weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

7.3 Anmerkung zu den Kosten

Mit den Hochwasserschutzmassnahmen werden alle Gebäude und Anlagen auf dem Triemli-Areal geschützt. Dies betrifft auch Anlagen, die im Eigentum des Elektrizitätswerks und der Immobilien Stadt Zürich stehen, weshalb diese Dienstabteilungen einen Teil der Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen übernehmen werden. Da diese Kosten insgesamt weniger als Fr. 50 000.– (Grobkostenschätzung) betragen, werden sie vom STZ übernommen. Nach Kenntnis der effektiven Baukosten wird das STZ den Dienstabteilungen den Kostenbeitrag verrechnen. Die Kosten werden von den Dienstabteilungen im Rahmen der jährlichen Unterhaltsarbeiten übernommen.

7.4 Kreditsplitting

Die Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen sowie die Hochwasserschutzmassnahmen gemäss Kapitel 7.2 könnten auch ohne den neuen Veloweg, die dadurch bedingte Fusswegverbreiterung, die Hecken- und Strauchpflanzung, den Landerwerb sowie die Entfernung von zwei Masten umgesetzt werden. Die gebundenen Ausgaben lassen sich von den neuen Ausgaben trennen. Ein Splitting in neue und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

8. Zuständigkeit

Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von über einer Million Franken mit einem gesplitteten Objektkreditanteil von unter zwei Millionen Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 104 ff. GG i. V. m. Art. 39 lit. b und c Geschäftsordnung des Stadtrats [AS 172.100]).

9. Budgetnachweis

Die Ausgaben sind weder im Budget 2020 eingestellt noch im Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 vorgemerkt. Sie sind jedoch durch Umlagerungen gedeckt.

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Gesundheits- und Umweltdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für den neuen Veloweg, die dafür erforderliche Fusswegverbreiterung, die Hecken- und Strauchpflanzung, den Landerwerb sowie die Entfernung von zwei Masten am Marie-Heim-Vögtlin-Weg, Abschnitt Hohensteinweg bis Paul-Clairmont-Strasse, wird ein Objektkredit von Fr. 1 475 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2019).
2. Für die Hochwasserschutzmassnahmen, einschliesslich des Einbaus von Stellplatten, der Erstellung des Einlaufbauwerks und der Kanalverbindung, die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung, die Erneuerung der Verteilkabine beim Hohensteinweg 28 und für Markierungen und Signalisationen am Marie-Heim-Vögtlin-Weg, Abschnitt Hohensteinweg bis Paul-Clairmont-Strasse, werden gebundene Ausgaben von Fr. 1 338 900.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2019).
3. Die Gesamtausgaben von Fr. 2 813 900.– sind wie folgt zu belasten:

	Fr.	Fr.
Tiefbauamt, Bau-Nr. 14086		1 475 000
Auftrags-Nr. 3515B-14086.ARAG.T.10 Konto-Nr. (3515) 515000, Bau von Radfahreranlagen: Sammelkonto (3515/5010 00 000)	775 000	
Auftrags-Nr. 3515B-14086.ARAG.T.10 Konto-Nr. (3515) 510901, Erneuerungsunterhalt von Fussgängeranlagen: Sammelkonto (3515/5010 00 000)	700 000	
Elektrizitätswerk		571 900
Konto-Nr. (4530) 502930, Verteilanlagen Netz (Produktegruppe 3) 5030 00 000, Übrige Tiefbauten	234 120	
Konto-Nr. (4530) 502930, Verteilanlagen Öffentliche Beleuchtung (Produktegruppe 4) 5010 00 000 Strassen/Verkehrswege	337 780	
Stadtspital Triemli Konto-Nr. 540 000 0 PSP-Element 3035T-000001.01		748 000
Dienstabteilung Verkehr PSP-Nr. 2555B-14086 Konto-Nr. (2555) 501210 Strassen/Verkehrswege (5010 00 000)		19 000
Total		2 813 900

4. Das Tiefbauamt wird mit der Bauausführung beauftragt und aufgefordert, bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich den definitiven Beitrag einzufordern.
5. Nach Kenntnis der effektiven Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen wird das Stadtspital Triemli einen Teil dieser Kosten intern an das Elektrizitätswerk und die Immobilien Stadt Zürich verrechnen.
6. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung Verkehr, das Stadtspital Triemli, das Tiefbauamt und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti